

# **Merkblatt: Versandauftrag an den Spediteur nach ADR 2017 und der neuen GGVSEB - Spediteur übernimmt Absenderpflichten (gültig bis 30.06.2019)**

Bem.: Für Güter, die dem § 35 GGVSEB unterliegen (Fahrweg und Verlagerung) müssen weitere Besonderheiten berücksichtigt werden.

1. **Sie übernehmen Versandaufträge**, die Gefahrgüter enthalten können. Die Vorschriften des ADR und der GGVSEB sind zu beachten. Bei Versandstücken, die nach Kapitel 3.4 oder Kapitel 3.5 verpackt sind (Limited Quantities (LQ) – begrenzte Mengen - oder Excepted Quantities(EQ) – freigestellte Mengen), erhalten Sie bzw. der Fahrer lediglich einen allgemeinen Hinweis auf das Gefahrgut. Bis auf Hilfsmittel zur Ladungssicherung und die sonstige Ausrüstung nach StVZO sind bei den LQ keine weiteren Begleitpapiere und Ausrüstungsgegenstände nach ADR erforderlich. Bei den Excepted Quantities ist ebenfall keine spezielle Ausrüstung erforderlich, in einem ggf. vorhandenen Begleitpapier (Lieferschein, Frachtbrief) muss hier aber eingetragen werden: „Gefährliche Güter in freigestellten Mengen“ und die Anzahl der Packstücke). Pro Fahrzeug oder Container dürfen hier nur maximal 1000 Packstücke befördert werden. Ausnahme: Bei noch kleineren Mengen („De Minimis“)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gefahrgüter richtig zu klassifizieren und die Versandstücke ordnungsgemäß zu packen, zu beschriften und zu verschließen.

Die Anmeldung der Gefahrgüter erfolgt schriftlich unter Angabe von UN-Nummer, Bezeichnung, Gefahrzettelmuster, und Verpackungsgruppe (falls zugeordnet).

2. **Beim Verlader** erhalten Sie oder die von Ihnen eingesetzten Frachtführer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Beförderungs- und Begleitpapiere. Der Fahrer ist verpflichtet, Gefahrgüter nur mit vollständig ausgefülltem Beförderungspapier zu übernehmen. Die Verantwortlichkeiten als Absender nach § 18 GGVSEB als Absender (hier = Spediteur) bleiben hiervon unberührt. Die Standardangaben im Beförderungspapier sind:

UN-Nummer, Offizielle Benennung, Gefahrzettelmuster, Verpackungsgruppe (falls zugeteilt), Tunnelbeschränkungscode (es sei denn, es werden definitiv keine Tunnel mit Einschränkungen befahren). Bezuglich weiterer Einträge siehe Abschnitt 5.4.1 ADR.

3. Der Transporteur ist **als Beförderer** verpflichtet, die Fahrzeuge mit den neuen schriftlichen Weisungen (4-seitiges Muster) in den Sprachen der Mitglieder der Fahrzeugbesatzung auszustatten und die Fahrzeuge mit den in den schriftlichen Weisungen aufgeführten Gegenständen auszurüsten. Der Fahrer muss die Gegenstände mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzeigen.

## **4. Die Standardausrüstung bei Beförderungen bei kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen bzw. Beförderungseinheiten besteht zur Zeit aus folgenden Gegenständen:**

- a) **1 passenden Unterlegkeil** je Fahrzeug (entsprechend Reifengröße und Fahrzeugmasse), bei Gliederzug und Sattelzug also mindestens 2 Unterlegkeile
- b) **2 selbststehende Warnzeichen**, z.B.
  - + Warnkegel oder
  - + Warndreiecke oder
  - + Warnleuchten (unabhängig von der Fahrzeugelektrik)  
Hinweis: Nach StVZO ist über 3,5 t auf jeden Fall eine Warnleuchte erforderlich (wenn das Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist, ansonsten gelten länderspezifische Regelungen)
- c) **1 Warnweste** (Warnkleidung) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- d) **1 Handlampe** (Taschenlampe) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
  - + Handelsübliche Stabtaschenlampe ohne Metalloberfläche, die Funken erzeugen könnte. Empfehlung: Bei gedeckten Fahrzeugen und Tankfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gasen ex-geschützt, wenn die Taschenlampen im Kastenwagen oder im Bereich der Armaturen verwendet werden soll)

- e) **2 geeignete Feuerlöscher** (bis 3,5 zulässigen Gesamtgewicht reichen 2 x 2 kg Feuerlöscher, über 3,5 t bis 7,5 t zGG 1 x 2kg und 1 x 6 kg und über 7,5 t zGG insgesamt 12 kg Feuerlöschmittel, davon muss 1 Feuerlöscher mindestens 6 kg Feuerlöschmittel beinhalten.  
**Feuerlöscher müssen mit Ablauf der Geltungsdauer beschriftet sein (Monat und Jahr, das Datum darf nicht abgelaufen sein) und Plombe muss angebracht sein. Prüffrist: 2-jährlich.**  
Auch unterhalb der Mengengrenze nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (1000 Punkte-Grenze) ist generell ein 2 kg Feuerlöscher erforderlich (werden nur Stoffe der Klasse 6.2 befördert, reicht ein 2 kg Feuerlöscher).
- f) Nach StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) **ein Verbandkasten (Haltbarkeitsdatum beachten) und ein Warndreieck**
- g) **2 orangefarbene neutrale Warntafeln bei Versandstücktransporten, bei Tanks und loser Schüttung ansonsten Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern.** Warntafeln dürfen sich bei einem Brand innerhalb der ersten 15 Minuten nicht von der Befestigung lösen, müssen auch bei einem Umkippen des Fahrzeugs befestigt bleiben und Steckziffern müssen auch nach einem Unfall lesbar bleiben.
- h) **Ggf. Fahrzeug mit Gefahrzettel (Großzettel, Placards, sonstige Kennzeichnung) ausrüsten (bei Versandstücken bei Klasse 1 und 7 separat prüfen, dann aber generell erforderlich), bei Tank und loser Schüttung obligatorisch, es sei denn die Gefahrzettel von Umschließungen (z.B. TC oder Container) sind von außen erkennbar.**  
Container mit Versandstücken sind mit Gefahrzettel versehen. Wechselaufbauten (z.B. Wechselbrücken) nicht, es sei denn, es wird ein kombinierter Verkehr durchgeführt. Sind die Gefahrzettel von außen nicht sichtbar, sind seitlich und hinten am Fahrzeug Großzettel entsprechend anzubringen. Werden Container/Wechselbrücken vom Trägerfahrzeug getrennt der Bahn übergeben, sind sie unabhängig von der Menge an allen vier Seiten mit Gefahrzetteln (Großzetteln) gekennzeichnet.  
**Im Seeverkehr gibt es weitere Besonderheiten bezüglich der Bezettelung und Kennzeichnung, bei Bedarf besondere Kennzeichnung prüfen).**
- i) **Sonstige nach den schriftlichen Weisungen vorgeschriebene Ausrüstung bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten je nach Gefahrgut:**
  - Kanalabdeckungen (stoffbeständig, ca. 90 cm x 90 cm)
  - Schaufel
  - Auffangbehälter (z.B. aus Kunststoff)
  - Augenspülflüssigkeit (ggf. Haltbarkeitsdatum beachten)
  - Geeignete Schutzhandschuhe je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
  - Augenschutz (z.B. Schutzbrille) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
  - Atemschutz (Fluchtfilter) bei toxischen Gasen und Gefahrgütern je Mitglied der Fahrzeugbesatzung (Haltbarkeitsdatum beachten)

**Ggf. müssen Ausrüstungsgegenstände nachgerüstet werden. Verantwortlich ist der Beförderer (Frachtführer).** Die Ausrüstungsgegenstände sind vom Fahrer in gebrauchsfähigem Zustand mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wichtig: Am Transport beteiligte Firmen können weitere Ausrüstungsgegenstände fordern, wie z.B. Bindemittel, Besen, leichter Schutanzug, antistatische Kleidung und Stiefel, schwer entflammbarer Arbeitsschutzkleidung, dichtschließende Schutzbrille, Helm, usw. Dies ist aber im Vorfeld genau abzuklären.

5. **Im Zulauf zum Seehafen ist bei gepackten Containern oder Fahrzeugen (mit Versandstücken) das Containerpackzertifikat auch während dem Straßen- bzw. Eisenbahnttransport mitzuführen.**
6. **Der Fahrer benötigt bei kennzeichnungspflichtigen Transporten einen ADR-Schulungsnachweis (bis auf zwei Ausnahmen in Verbindung mit Klasse 7).**

Ansonsten reicht eine interne Ausbildung. Diese muss die Einweisung an den Feuerlöschern und die Anwendung der schriftlichen Weisungen beinhalten.

7. **Hilfsmittel zur Ladungssicherung** sind bei allen Beförderungen (außer festverbundenen Umschließungen) in ausreichendem Umfang und gebrauchsfähig mitzuführen und zu benutzen. Fahrzeugführer sind in die Benutzung der Hilfsmittel zur Ladungssicherung zu unterweisen.
8. **Fahrzeuge** müssen den allgemeinen Bestimmungen nach StVZO genügen bzw. technisch in Ordnung sein. Offensichtliche Mängel wie zu geringe Profiltiefe, Sicherheitsmängel usw. können zur Zurückweisung führen.
9. **Der Inhalt dieses Merkblattes** ist von Ihnen bei den von Ihnen eingesetzten Frachtführern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

**Von dem Merkblatt Kenntnis genommen**

.....

(Datum, Unterschrift des Spediteurs)